

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.05.2006 und des Rates am 20.06.06 über die Anregungen aus den Beteiligungen zur Erweiterung der Innenbereichssatzung für den Standort des Ausstellungspavillons „La Folie“ an der Telgter Straße (Vorlage 2006/062)

Einwender: Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48128 Münster

Stellungnahme vom: 04.05.2006

Anregung:

Die Baumaßnahme "La Folie" liegt in einem unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Ostbevern, wurde nach § 35 (2) BauGB als außenbereichsverträglich eingestuft, die Voraussetzungen nach § 4 (1) BauO NRW liegen vor.

Für eine unbefristete Verlängerung der Baugenehmigung empfiehlt es sich, die Baufläche als Erweiterungsbereich der angrenzenden Innenbereichssatzung darzustellen. Planungsrechtliche Voraussetzung gemäß § 1 BauGB für die Bauleitplanung ist der Nachweis einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung. Da alle anderen Nachweiskriterien fehlen ist der allgemeinwohldienenden Funktion eine besonders hohe Bedeutung zuzumessen.

Ich empfehle die Beschreibung dieses Herausstellungsmerkmals auch für die Satzungsänderung.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur Ergänzungssatzung wird die allgemeinwohldienende Funktion des Ausstellungspavillons durch die Aufnahme folgender Beschreibung dokumentiert:

Bereits bei der Projektqualifizierung im Jahr 2001 wurde als Begründung für die Baumaßnahme die "Umgestaltung und Aufwertung des Übergangs zwischen Stadt und Land, zwischen beplantem Gebiet und Naturraum" herausgestellt. An keiner anderen Stelle des Gemeindegebiets und mit keiner anderen Maßnahme kann in geeigneter Weise auf dieses Spannungsfeld hingewiesen werden. Die Form und Funktion des Gebäudes machen in idealer Weise auf die Dramaturgie des Wechselspiels der Naturereignisse und der Abhängigkeit des Menschen von der Natur aufmerksam. Das mittlerweile ortsbildprägende Gebäude dokumentiert bildhaft die sozialen und kulturellen Bedürfnisse von Menschen.